

von welchen in letzter Revisions-Periode gar nichts eingezogen wurde, empfiehlt man den Zunftvorstehern ernstlich und bei ihrer Verantwortlichkeit.“ Von den Ausständen wurde ein Verzeichnis verlangt und aufgestellt. Ein Teil der Ausstände konnte auch hereingeholt werden. Unbebringliche Rückstände, teilweise von 1798 herrührende Gebühren-Schulden, durften mit entsprechender Begründung abgeschrieben werden (14 fl 15 cr).

Aus besonderem Anlaß wird vom Revisor einleitend festgestellt, daß am 16. 1. 1811 der vorige Ladenmeister seinem Nachfolger einen Recess (Kassenbestand) von 163 fl 12 cr bar übergeben hatte. Der Revisor findet aber Ursache zu monieren, daß dieser Betrag vom nunmehrigen Ladenmeister nicht als verzinsliches Kapital angelegt worden ist. Er verfügt, daß die dadurch der Zunftlade entfallenen Zinsen vom Tage der Übernahme (16. 1. 1811) an samt Zinseszins bis zur Übergabe (1. 10. 1816) dem säumigen Ladenmeister angerechnet werden: „der abgehende Ladenmeister sei somit mit einem bis zum Rechnungsabschluß zu errechnenden Soll-Kassenbestand von 355 fl 14 cr (neuer Recess) zu belasten“.

Bei der folgenden Zunfttagung wurde ein neuer Ladenmeister gewählt, der die behördliche Anmahnung erhielt, den obigen Recessbetrag gegen gerichtliche Versicherung (mündelsicher) „zu Kapital zu schlagen“. Während der abgelaufenen Revisions-Periode war anscheinend auch die Abführung der Zunftgefälle, die aus den Zunft-Taxen (Meistergeld, Aufding- und Freisprech-Gebühren der Jungen) anteilmäßig an die Gnädigste Herrschaft und an die Großherzogliche Domäne (für das Waisenhaus) abzuführen gewesen wären (lt. General-Zunft-Artikel), zeitweilig in Rückstand geraten; die alsbaldige Zahlung der Gefälle wurde vom Revisor angemahnt.

Die Tilgung dieser im Rückstand gebliebenen Gefälle im Betrag v. 110 fl 15 cr wird darauf in drei Raten vom abgegangenen Ladenmeister nachträglich geleistet:

am 11. 11. 1816 mit 36 fl 45 cr,  
am 16. 9. 1817 mit 32 fl 24 cr und der Rest  
am 5. 10. 1818 mit 41 fl 6 cr.

Rein buchmäßig änderten solche Schwierigkeiten der Kassenführung nichts an der Vermögenslage der Zunft.

Zur übersichtlichen Darstellung der bei den Zunfttagen vorgelegten Bilanz des Ladenmeisters diene folgende Zusammenstellung der wichtigsten Rechnungsposten aus den beiden Zunft-Abrechnungen.

<i>Betrag der Einnahmen:</i>	1811-1816	1816-1820	Summe
aus Auflagen f. Zehrungen (Zunftmähli)	98 fl 42 cr	84 fl 39 cr	183 fl 21 cr
aus Meistertaxen	75 fl — cr	45 fl — cr	120 fl — cr
aus Lehrlingstaxen	108 fl 45 cr	78 fl 45 cr	187 fl 30 cr
aus Zinsen und Rückzahlungen	297 fl 38 cr	20 fl 24 cr	318 fl 2 cr
Einnahmen-Summe	579 fl 25 cr	228 fl 48 cr	808 fl 53 cr
<i>Betrag der Auslagen</i>			
für Zehrungen (Zunftmähli)	90 fl 30 cr	80 fl 54 cr	171 fl 24 cr
für Herrschaft und Waisenhaus	202 fl 24 cr	74 fl 15 cr	276 fl 39 cr
Zunft-Unkosten für amtl. Rechnungstellen (vgl. u. Anmerkung 6)	20 fl 51 cr	20 fl 34 cr	41 fl 25 cr
für Diäten, Besoldungen und Tagesgebühren (vgl. u. Anmerkung 1 u. 5)	30 fl 48 cr	20 fl 28 cr	51 fl 16 cr
für Wandergeld, Almosen, Buchbinder, Sporteln und verschiedene Kleinigkeiten (vgl. u. Anmerkung 2, 3 u. 4)	18 fl 36 cr	23 fl 54 cr	42 fl 30 cr
Ausgaben-Summe:	363 fl 09 cr	+ 220 fl 05 cr	= 583 fl 14 cr